

- Restlöcher und der an die zu erwartende Wasserfläche angrenzenden, zu den Restlöchern gehörenden Bodenflächen
- außerhalb der Restlöcher liegenden, für die vorgesehene Folgenutzung der Restlöcher notwendigen Bodenflächen

und die im Rahmen der Wiederurbarmachung durchzuführenden Maßnahmen sowie die späteren Folgenutzer der Restlöcher und der zugehörigen Bodenflächen fest.

(3) Die Betriebe haben nach Bestätigung der Auslaufprogramme durch den Rat des Bezirkes der zuständigen Bergbehörde die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Wiederurbarmachung in einem gesonderten Auslaufbetriebsplan — Wiederurbarmachung — anzuzeigen.

§ 11

(1) Die durch Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Sanierungsarbeiten entstandenen oder entstehenden Halden sind wieder urbar zu machen.

(2) Ist das aufgehaldete Material vorwiegend kulturfeindlich und kann durch Kulturbodenauftrag oder Grundmelioration eine Folgenutzung nicht erreicht werden, so haben die Betriebe im Rahmen der Wiederurbarmachung Maßnahmen zur Begrünung untersuchen zu lassen und anschließend durchzuführen.

(3) Die Betriebe müssen gewährleisten, daß durch Halden die Nutzung der an die Halden angrenzenden Bodenflächen infolge von Erosionen oder durch andere schädliche Auswirkungen (Rauch- und Staubentwicklung) nicht beeinträchtigt wird.

§ 12

(1) Die Betriebe haben im Rahmen der Wiederurbarmachung

- a) die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vorflut auf den wieder urbar gemachten Bodenflächen durchzuführen und Schäden an der gestörten natürlichen Vorflut — auch auf angrenzenden Bodenflächen — zu beseitigen
- b) zur Vermeidung von Erosionsschäden die erforderlichen erdbautechnischen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen auf Böschungen, Böschungssystemen und stark geneigten Bodenflächen durchzuführen
- c) die für die Folgenutzung notwendigen Zufahrten zu den wieder urbar gemachten Bodenflächen herzustellen
- d) auf den für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen die notwendigen Hauptwirtschaftswege in dem festgelegten Umfang anzulegen. Als Richtwerte gelten:

12 m/ha für landwirtschaftliche Nutzung

10 m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung.

(2) Zur Wiederurbarmachung gehören nicht die Binnentwässerung und die Bewässerung der wieder urbar gemachten Bodenflächen. Ausgenommen davon sind die Bewässerungsmaßnahmen, die Bestandteil von notwendigen Grundmeliorationen sind.

(3) Das Anlegen von Wirtschaftswegen gehört nicht zur Wiederurbarmachung.

§ 13

(1) Die Wiederurbarmachung ist beendet, wenn

- a) die Bedingungen der gemäß § 5 Absätze 2 und 3 abgeschlossenen Verträge erfüllt sowie erforderliche Maßnahmen, z. B. Grundmeliorationen, nachweisbar qualitätsgerecht durchgeführt sind und die Folgenutzer die wieder urbar gemachten Bodenflächen abgenommen haben oder
- b) das gemäß § 22 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz zuständige Organ auf Abnahme entschieden hat, falls eine vertragliche Regelung gemäß § 5 Absätze 2 und 3 fehlt oder der Folgenutzer die Abnahme ablehnt.

(2) Wieder urbar gemachte Bodenflächen können durch die Folgenutzer auch abgenommen werden, wenn zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt Teilmaßnahmen der Wiederurbarmachung unvollendet sind, die Folgenutzung aber möglich ist. In diesen Fällen sind über die noch durchzuführenden Nachholeleistungen Zusatzverträge abzuschließen.

(3) Über die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen haben die Betriebe und die Folgenutzer gemeinsam Abnahmeprotokolle anzufertigen.

§ 14

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über die wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen unverzüglich den Rechtsträgerwechsel* durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben die im Planjahr wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres

- a) dem Rat des Bezirkes und den Räten der Kreise, in denen die wieder urbar gemachten Bodenflächen liegen
- b) der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und
- c) der Bergbehörde

schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Anzeige an den Rat des Bezirkes und die Räte der Kreise sind Lagepläne beizufügen, auf denen die wieder urbar gemachten Bodenflächen nach Nutzungsart, Größe und Lage dargestellt sind.

* 7. z. gilt die Anordnung vom 7. Juli 1919 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 08 S. 433)